

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

**der GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

## Artikel 1

### Änderungen des Anforderungskataloges nach § 73 Abs. 9 SGB V für Verordnung von DiGA – Anforderungen an die Software zur Verordnung von Digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (Anlage 26 BMV-Ä)

1. In Nummer **4.1 Allgemeine Anforderungen** wird die Begründung der PFLICHTFUNKTION P4-130 wie folgt gefasst:

*„Begründung:*

*Die nutzenden Ärzte und Psychotherapeuten müssen die Möglichkeit haben, auf die patientenindividuelle Verordnungshistorie zurückgreifen zu können. Neben den Daten des Personalienfelds und den Daten auf der Verordnung sollen auch weitere der verordneten DiGA-Verordnungseinheit zugeordnete Produktdaten zum Zeitpunkt der Verordnung dokumentiert werden, damit die nutzenden Ärzte und Psychotherapeuten den Verordnungsinhalt auch dann nachträglich detailliert nachvollziehen können, wenn einzelne Produktdaten geändert worden sind.“*

2. In Nummer **4.2 Anforderungen an die Produktsuche** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P4-210 werden in Nummer 1 nach den Wörtern *„nach folgenden Merkmalen suchen“* die Wörter *„und/oder filtern“* eingefügt.

- b) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P4-210 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

*„2. Die Verordnungssoftware muss den nutzenden Ärzten und Psychotherapeuten die Möglichkeit bieten, gleichzeitig nach dem ICD-10-GM-Kode sowie dem Diagnoseklartext des ICD-10-GM-Kodes mittels Angabe eines einzigen Freitexts zu suchen und/oder zu filtern.*

- a) *Zusätzlich kann die Verordnungssoftware die Möglichkeit bieten, dass anhand eines einzigen angegebenen Freitexts gleichzeitig neben dem ICD-10-GM-Kode und dem Diagnoseklartext des ICD-10-GM-Kodes zusätzlich auch nach der PZN, dem DiGA-Namen und/oder dem Namen des Herstellers gesucht wird.“*

- c) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P4-210 werden in Nummer 3 nach den Wörtern „*oder Höchstpreis für die Suche*“ die Wörter „*und/oder Filterung*“ eingefügt.

3. In Nummer **4.3 Anforderungen an die Verordnung einer DiGA** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Überschrift der PFLICHTFUNKTION P4-322 wird geändert in „*KONDITIONALE PFLICHTFUNKTION*“.

- b) Die Nummerierung der PFLICHTFUNKTION P4-322 wird geändert in „*KP4-322*“.

- c) In dem Akzeptanzkriterium der KONDITIONALEN PFLICHTFUNKTION KP4-322 wird in Nummer 1 Buchstabe a) nach dem Wort „*DiGA-Verordnungseinheit*“ das Wort „*separat*“ eingefügt.

- d) Nach dem Akzeptanzkriterium der KONDITIONALEN PFLICHTFUNKTION KP4-322 wird folgende Bedingung angefügt:

*„Bedingung:*

*Ausgenommen von der Umsetzung dieser Anforderung ist Verordnungssoftware, welche eine tagesaktuelle Aktualisierung des Produktverzeichnisses unterstützt.“*

- e) In dem Akzeptanzkriterium der PFLICHTFUNKTION P4-340 wird die die Angabe „*P4-322*“ durch die Angabe „*KP4-322*“ ersetzt.

- f) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P4-342 wird Nummer 2 Buchstabe f) wird folgt gefasst:

*„f) Zeile 6: Unbesetzt – falls der Name der DiGA-Verordnungseinheit in eine Zeile passt.“*

- g) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P4-342 wird in Nummer 2 folgender Buchstabe g) angefügt:

*„g) Zeile 6: Name der DiGA-Verordnungseinheit – falls der Name der DiGA-Verordnungseinheit nicht in eine Zeile passt, muss dieser in die Zeile 6 unterbrochen werden.*

*- Die Software muss den Namen der DiGA-Verordnungseinheit rechtsseitig kürzen, falls der in den Zeilen 5 und 6 vorhandene Platz nicht ausreicht.“*

**h)** In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P4-342 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

*„4. Die Software muss die Schriftgröße automatisch skalieren, um die Informationen vollständig abzubilden.*

*a) Die minimale Schriftgröße beträgt 12 Zeichen/Zoll (10pt.).*

*b) Es muss eine der Monotype-Schriftarten Courier bzw. Courier New oder eine andere metrisch kompatible Nachahmungsschriftart mit regulärer Strichstärke, Stil und Zeichenbreite verwendet werden.*

*c) Beim Einsatz von Nadeldruckern stellt zusätzlich die Unterstützung des NLQ-Modus eine Mindestvoraussetzung dar.“*

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am 01.03.2024 in Kraft und sind bis zum 01.07.2024 verpflichtend durch die Hersteller der Verordnungssoftware umzusetzen.

Berlin, den 15.01.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin